

Das Gesetz regelt die Betriebsrentenanpassung – Zur Entstehung von § 16 Betriebsrentengesetz

DR. BERTRAM ZWANZIGER, BERLIN

I. Vorlauf

Betriebliche Altersversorgung (bAV) war spätestens seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland eine verbreitete und auf Arbeitnehmerseite beliebte Sozialleistung.² Daher kamen deren Nachteile bald in die politische und rechtliche Diskussion: die Auszehrung von Versorgungsansprüchen durch Steigerungen der gesetzlichen Rente, die Verfallbarkeit der Anwartschaften bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor dem Versorgungsfall, die Insolvenzsicherung und die Anpassung laufender Leistungen.³

Das Reichsgericht hatte 1923 im Zusammenhang mit der Inflation angenommen, bei vertraglich festgelegten unterhaltsbezogenen Leistungen sei bei Geldwertänderungen u.U. über eine stillschweigend vereinbarte »clausula rebus sic stantibus«, also Geschäftsgrundlage, eine Anpassung vorzunehmen.⁴ Da die Verhältnisse in der Bundesrepublik mit der Inflation in der Weimarer Zeit nicht zu vergleichen waren, lehnte das BAG eine Anpassung von Betriebsrenten wegen der Geldentwertung zunächst mit Entscheidungen aus 1955⁵ und 1965⁶ ab, schloss aber nicht aus, dass ein solcher Anspruch doch einmal entstehen könne.⁷

Mit Urteil vom 30.3.1973 hielt der Dritte Senat des BAG eine Anpassung für angebracht.⁸ Der Wert der Betriebsrente des Klägers hatte sich um mehr als 40 v.H. verringert. Unter diesen Umständen leitete der Senat aus Treu und Glauben eine Verhandlungspflicht des Arbeitgebers über den Umgang mit der Situation ab. Die Verhandlung sollte mit dem Betriebsrentner oder bei einer Vielzahl mit einem Vertrauensmann der Betriebsrentner stattfinden. Der Arbeitgeber hatte sie bei Nicht-Einigung mit einer Entscheidung nach billigem Ermessen abzuschließen. Diese sei nach § 315 BGB gerichtlich überprüfbar.

Der Senat bezog seine Entscheidung allein auf betriebliche Versorgungsverpflichtungen. Er argumentierte, sie zeichneten sich dadurch aus, dass sie den Lebensunterhalt der aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer sicherten und Zahlungen aus dem Ertrag des Unternehmens geleistet würden, dessen Grund der Pensionär mit gelegt habe. Der Ar-

beitnehmer erbringe seine Leistung vorweg, sei also später nicht in der Lage, durch Verhandlungen eine Verbesserung zu erwirken. Er habe zudem sein späteres Leben auf der Grundlage der Versorgung geplant. Ferner habe bAV auch Entgeltcharakter, es gehe also auch darum, ob das versprochene Äquivalent für die Betriebstreue zum aktuellen Wert in ein krasses Missverhältnis geraten sei.

Durch statistisches Material belegte der Senat zunächst den Wertverlust der Betriebsrente des Klägers um mehr als 40 v.H. zwischen 1955 und 1970. Demgegenüber seien die Arbeitsentgelte allgemein erheblich gestiegen. Diese Tatsachen seien anders als in früheren Entscheidungen. Die Stillhaltengrenze sei überschritten, selbst wenn die »schleichende Inflation« nicht mit der Geldentwertung in der großen Inflation nach dem ersten Weltkrieg zu vergleichen sei.

Die Verhandlungslösung entnahm der Senat auch Ergebnissen der vierten Sozialpolitischen Gesprächsrunde beim Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung aus dem Jahre 1971 und einer Handreichung der BDA aus dem Jahre 1972, wonach diese empfahl, in gewissen Zeitabständen die Angemessenheit der Höhe der laufenden Betriebsrenten zu überprüfen und nach sorgfältiger Abwägung des – vor allem wegen der Lebenshaltungskostensteigerung – sozialpolitisch Gebotenen und des wirtschaftlich Möglichen anzupassen.⁹ Demgegenüber entnahm der Senat § 242 BGB »wenigstens zur Zeit« keine Automatik der Anpassung.

Wichtige Mitglieder und für das Recht der betrieblichen Altersversorgung (bAV) prägend waren damals Prof. Dr. Hermann Stumpf als Vorsitzender und Marie Luise Hilger als Beisitzerin. Sie arbeiteten in einer Weise zusammen, die »Hilger/Stumpf« zum Markenzeichen werden ließ; nach ihrem Ruhestand wurde ihnen eine gemeinsame Festschrift gewidmet.¹⁰

II. Der Weg zum Betriebsrentengesetz

1. Weichenstellungen

Von den vier in die Diskussion gelangten Problemfeldern war die Frage der Verfallbarkeit von Betriebsrentenleistungen bei Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles zentral. Hilger meinte schon 1967, dies sei »vielleicht sogar der neuralgische Punkt«.¹¹ Aufgrund der damit verbundenen politischen und rechtlichen Diskussionen entschied sich die 1969 ins Amt gekommene erste sozial-liberale Bunderegierung¹² in Übereinstimmung mit den Tarifvertragsparteien, zwar keine

¹ Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D.

² Kittner, 50 Urteile, 2. Aufl. 2020 S. 107 f.

³ Vgl. nur Höhne, BB 1969, 679; Gerd Wiedemann »Die historische Entwicklung der bAV unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsrechts«, Diss. Erlangen-Nürnberg 1990 passim.

⁴ RG 26.1.1923 – VII 754/22 – RGZ 106, 233 ff.

⁵ BAG 30.11.1955 – 1 AZR 230/54, AP BGB § 242 Ruhegehalt Nr. 9.

⁶ BAG 12.3.1965 – 3 AZR 516/63, AP BGB § 242 Ruhegehalt Nr. 99.

⁷ Ähnlich der BGH 5.11.1956 – II ZR 233/55, BB 1957, 113; 3.11.1966 – II ZR 63/65, AP BGB § 242 Ruhegehalt Nr. 120; 11.1.1968 – II ZR 48/66, DB 1968, 751.

⁸ BAG 30.3.1973 – 3 AZR 26/72, AP BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung Nr. 4; ähnlich: BGH 28.5.1973 – II ZR 58/71, AP BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung Nr. 6.

⁹ Vgl. die Nachweise im Urteil dazu sowie zur lebhaften öffentlichen und juristischen Diskussion.

¹⁰ Kittner S. 109; Dieterich »Ein Richterleben«, Berlin 2016 S. 69; zu Hilger deren Biographie: Misselwitz, Baden-Baden 2016.

¹¹ BetrAV 1967, 92, 94.

¹² Winkler »Der lange Weg nach Westen« 3. Aufl. München 2001 S. 272 ff., 279 ff.

arbeitsrechtliche Regelung zu treffen, aber künftig steuerliche Rückstellungen für Pensionszusagen nur zuzulassen, wenn gewisse Mindestvoraussetzungen für die Unverfallbarkeit gegeben waren.¹³ In diese Lage platzte der Dritte Senat des BAG mit Urteil vom 10.3.1972,¹⁴ in dem er rechtsfortbildend unter Ablehnung der geplanten rein steuerlichen Lösung unter bestimmten Voraussetzungen arbeitsrechtlich eine Unverfallbarkeit einführt. Das veranlasste die 1972 durch Neuwahlen mit großer Mehrheit im Amt bestätigte sozial-liberale Koalition¹⁵ das »Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung« auf den Weg zu bringen. Dabei war das Ziel, nicht nur aufgrund der Weichenstellung durch das BAG die Frage der Unverfallbarkeit arbeitsrechtlich zu regeln, sondern auch weitere Mängel der bAV zu beseitigen.¹⁶

2. Gesetzgebungsverfahren

Trotz dieser Absicht enthielt der Regierungsentwurf aus dem Jahre 1973¹⁷ – ebenso wie der vorausgegangene Referentenentwurf aus April 1973¹⁸ – zwar Regelungen zur Auszehrung der Betriebsrente aufgrund von Steigerungen der gesetzlichen Rente.¹⁹ Auch eine Lösung der Frage der Insolvenzversicherung im laufenden Gesetzgebungsverfahren wurde angestrebt.²⁰ Zudem gab es zusätzlich eine Bestimmung zur Harmonisierung der Inanspruchnahme von gesetzlicher und betrieblicher Rente.²¹ Aber eine Regelung zur Betriebsrentenanpassung war nicht geplant. Das gab der Opposition der Unionsparteien einen Ansatzpunkt, die Regierung unter sozialpolitischen Druck zu setzen. Das hing wohl damit zusammen, dass sich in den vorangegangenen Bundestagswahlen eine Stimmung zugunsten von Verbesserungen in diesem Bereich gezeigt hatte.

Den Auftakt machte der Bundesrat, wo seinerzeit die Union mit 21 von 41 Stimmen eine Mehrheit hatte.²² In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf forderte er, dass die Frage der Anpassung der Versorgungsleistungen geprüft und festgelegt werden solle, welche Gremien die Interessen der Versorgungsempfänger vertreten sollten. Das lehnte die Bundesregierung jedoch wegen der damit verbundenen Kosten sowie deswegen ab, weil ein solches Anpassungsrisiko die angestrebte Ausbreitung der bAV verhindern würde.²³

Schon in der ersten Beratung des Gesetzentwurfs am 6.12.1973²⁴ legte die Union nach, wenngleich ambivalent. MdB *Otto Zink*²⁵ verwies auf erhebliche Preissteigerungen und das dazu ergangene Urteil des BAG, forderte für seine Fraktion eine steuerliche Förderung der Anpassung von Zeit zu Zeit, ver-

hehlte aber nicht, dass es eine Vielzahl von Anfragen gerade leitender Angestellter zu dieser Frage gebe.²⁶ Für die SPD verwies MdB *Dr. Wilhelm Nölling*²⁷ auf die schwerwiegenden Folgen der Geldentwertung für die Betriebsrentner, meinte, das mindeste, was der Bundestag machen müsse, sei ein Appell an die Arbeitgeber, weil sonst Rechtsprechung oder Gesetzgeber tätig würden. Das handelte ihm den Zwischenruf von CDU-MdB *Heinrich Franke*²⁸ ein »War das Euer letztes Wort?«, den er mit »Das müssen wir sehen ...« beantwortete.²⁹ Ein beredtes Schweigen zu diesem Punkt kam von FDP-MdB *Hannsheinrich Schmidt*.³⁰

Was während der Ausschussberatungen passierte, lässt sich recht gut aus der Debatte am 5.12.1974 über die Ausschussfassung des Gesetzentwurfs³¹ und darauf bezogene Änderungsanträge rekonstruieren. Angehört wurde u.a. der Vorsitzende des Dritten Senats *Prof. Stumpf*. Zum Thema Betriebsrentenanpassung erklärte dieser, wenn es nur Proklamation bleibe, dass die Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern verhandelten und eine billige Lösung anstrebten, werde eine Prozesslawine die Folge sein. Die Gerichte würden dann, obwohl er – *Stumpf* – nicht der automatischen Dynamisierung das Wort rede, gar nicht anders können, als der Prozesslawine nach einem Multiplikator oder nach einem bewährten Dynamisierungssystem und sei es das, das in der Sozialversicherung angewandt wird, Herr zu werden. Sie könnten sich der ungerechten, fast verlogenen Situation des Satzes »Mark gleich Mark« nicht verschließen und müssten die Pension genauso währungssicher machen wie die Forderung des Ölhändlers oder sonstiger Produzenten.³²

Wie der Berichterstatter, SPD-MdB *Egon Lutz*,³³ ausführte,³⁴ war dieser Auftritt eine »Initialzündung im Anhörungsverfahren«. Das verwundert nicht, hatte der Dritte Senat doch gerade entgegen dem sich politisch abzeichnenden Ergebnis rechtfortbildend die Weichen in Sachen Unverfallbarkeit in Richtung arbeitsrechtliche Lösung gestellt.

Das Ergebnis waren verschiedene Diskussionen und Verhandlungen zwischen den Fraktionen, deren Komplexität der Berichterstatter ebenfalls hervorhob,³⁵ wobei ein Teil der Union für eine gesetzliche Regelung der Anpassung eintrat.³⁶ Dabei bestand Einigkeit im Ausschuss, dass eine gesetzliche Indexierung nicht stattfinden sollte.³⁷ Die Verhandlungen führ-

¹³ Dazu und zum Folgenden ausführlich demnächst Zwanziger in SR.

¹⁴ BAG 10.3.1972 – 3 AZR 278/71, AP BGB § 242 Ruhegehalt Nr. 156; dazu *Heither*, AuR 2022, 162 ff.; Kittner aaO S. 107 ff.

¹⁵ Dazu *Winkler* aaO S. 297 ff., 307, 310 ff.

¹⁶ So der Ministerialrat im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung *Dr. Harald Fenge* BetrAV 1973, 117, 118.

¹⁷ BT-Drs. 7/1281.

¹⁸ BetrAV 1973, 112 ff.; zum zeitlichen Ablauf *Fenge*, BetrAV 1973, 117, 119.

¹⁹ Nicht wirklich verwirklicht, vgl. nunmehr § 5 BetrAVG.

²⁰ Dazu Arbeitsminister *Arendt* BT StenBer. 69. Sitzg. 7. WP S. 4195; das gelang: nunmehr §§ 7 ff. BetrAVG; *Arendt* war ein Gewerkschafter aus dem Bergbau: Wikipedia (wie bei allen namentlich Genannten ist der Eigenname einzugeben; alle Internetquellen abgerufen am 26.10.2023).

²¹ Heute § 6 BetrAVG.

²² Wikipedia »Geschichte des Bundesrats (Deutschland)

²³ BT-Drs. 7/1281 S. 52, 55.

²⁴ BT StenBer. 69. Sitzg. 7. WP S. 4194 ff.

²⁵ *Zink* war bei der Adam Opel AG tätig, dort Betriebsrat, aktiv in der IG Metall, er war führendes Mitglied der CDA: Wikipedia

²⁶ BT StenBer. 69. Sitzg. 7. WP S. 41296.

²⁷ Volkswirt nach dem zweiten Bildungsweg, kurz nach seiner Rede Senator in Hamburg, dann Landeszentralbankchef und später Professor; einer der Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht gegen den Euro und die Griechenlandrettung: Wikipedia

²⁸ Mitglied der DAG, der katholischen Arbeitnehmerbewegung und der CDA; ein führender Sozialpolitiker der Union; Parlamentarischer Staatssekretär und zuletzt Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Urheber des *Franke*-Erlasses, der beim Arbeitskampf der IG-Metall um die 35-Stunden-Woche die Auszahlung von Kurzarbeitergeld an Betroffene außerhalb der Streikgebiete untersagte und später vom BSG für rechtswidrig erklärt wurde; vgl. <https://www.kas.de/de/web/geschichte-der-cdu/personen/biogramm-detail/-/content/heinrich-franke-v1>

²⁹ BT StenBer. 69. Sitzg. 7. WP S. 4198.

³⁰ BT StenBer. 69. Sitzg. 7. WP S. 4200 ff.; er war langjähriger Sozialpolitiker der FDP-Bundestagsfraktion; schied als MdB aus, nachdem die Übernahme der Kanzlerschaft durch *Dr. Helmut Kohl* zu Neuwahlen geführt hatte, die er vergeblich vor dem BVerfG verhindern wollte: Wikipedia.

³¹ BT-Drs. 7/2843.

³² BT StenBer. 134. Sitzg. 7. WP S. 9063, 9065.

³³ Ein aus der IG Druck und Papier stammender, dem linken SPD-Flügel angehörender Sozialpolitiker: <https://www.nordbayern.de/2.5886/die-spd-trauert-um-egon-lutz-1487627>

³⁴ BT StenBer. 134. Sitzg. 7. WP S. 9061.

³⁵ AaO.

³⁶ So unwidersprochen MdB *Franke*: BT StenBer. 134. Sitzg. 7. WP S. 9073.

³⁷ BT-Drs. 7/2843 S. 5.

ten zu § 6k in der einmütig beschlossenen Ausschussfassung.³⁸ Danach sollte alle drei Jahre verhandelt werden, entweder mit dem Betriebsrat oder – so nicht vorhanden oder für leitende Angestellte nicht zuständig – mit den Versorgungsempfängern. Bei Nicht-Einigung hatte der Arbeitgeber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Der § 315 Abs. 2 und 3 BGB sollte entsprechend anwendbar sein, was gerichtliche Entscheidungen ermöglichte.

Daraufhin hatte sich – so der Berichterstatter – in den Unternehmen »der Argwohn geregt, der Gesetzgeber habe doch, in welcher Form auch immer, eine verkappte Form der Dynamisierung verfügt, und deshalb sei es jetzt schon ratsam, die bereits vorhandenen Altersversorgungsmaßnahmen abzubauen«. Alle drei Fraktionen hätten diese Gefahr gesehen – es gab also erfolgreichen Protest aus der Wirtschaft –, und um Lösungen gerungen, die jedoch zu drei Anträgen geführt hätten.³⁹ Dabei ging es um folgende Anträge, die alle vom Tag der Debatte stammten und in der zweiten Beratung im Plenum zur Abstimmung standen:

Die Regierungsfractionen SPD und FDP schlugen eine Fassung vor, wonach der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der bAV zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden hat; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.⁴⁰ Die Unionsfraktion schlug dieselbe Formulierung als Absatz 1 vor und ergänzte dies um einen Absatz 2, wonach § 315 Abs. 2 und 3 BGB entsprechende Anwendung finden.⁴¹ Ein Gruppenantrag von Abgeordneten aus der Unionsfraktion orientierte sich am Antrag der Union, verlangte jedoch eine Verhandlung mit dem Betriebsrat und den Versorgungsempfängern aus dem Kreis der leitenden Angestellten und sah eine Entscheidung nach billigem Ermessen nur bei Nicht-Einigung vor.⁴² Federführend war MdB *Adolf Müller*, seinerzeit Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion;⁴³ der Antrag ist also den Sozialausschüssen der Union zuzurechnen.

Adolf Müller als Befürworter des Gruppenantrages meinte, die Verhandlungspflicht sei nötig, um die von *Prof. Stumpf* angekündigten Folgen in der Rechtsprechung zu vermeiden und auf jeden Fall den realen Wert der Zusagen zu erhalten. Das sei man den Arbeitnehmern schuldig.⁴⁴ Die Gegner einer Verhandlungslösung führten ua. Gefahren für die Verbreitung der bAV an, teilweise auch Inflationsgefahren; so SPD-MdB *Olaf Sund*,⁴⁵ der auch auf eine schwere Belastung für den Betriebsrat verwies,⁴⁶ CDU-MdB *Franke*,⁴⁷ FDP-MdB *Otto Graf*

Lambsdorff.⁴⁸ Dabei wurde die Verhandlungspflicht unausgesprochen in die Nähe einer Anpassungspflicht gerückt. Eine grundsätzliche Frage trat nur am Rande auf: Ohne dies zu problematisieren, erklärte *Müller* zur Betriebsratsbeteiligung, die ausgeschiedenen Arbeitnehmer hätten zwar nicht den vorhandenen Betriebsrat, aber dessen Vorgänger mitgewählt.⁴⁹ *Graf Lambsdorff* hielt es für rechtssystematisch klärungsbedürftig, inwieweit der Betriebsrat für Ausgeschiedene verhandeln solle.⁵⁰

Die Notwendigkeit des im Unionsantrag in § 6k Abs. 2 BetrAVG enthaltenen Verweises auf die gerichtliche Entscheidungsmöglichkeit nach § 315 BGB verneinte SPD-MdB *Sund*, indem er liebevoll das BGB verlas und anführte, der Absatz sei überflüssig, die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 seien ohnehin anwendbar, ginge es doch um die Ausübung billigen Ermessens.⁵¹ Demgegenüber vertrat FDP-MdB *Graf Lambsdorff* das Gegenteil.⁵² § 315 BGB gelte nur für Leistungspflichten, hier gehe es jedoch um eine Prüfpflicht. Wogegen sich allerdings unter Beifall seiner Fraktion wiederum mit einer Zwischenfrage CDU-MdB *Dr. Philipp Jenninger*⁵³ mit der Begründung wandte, eine Entscheidungspflicht sei eine Leistungspflicht. Hier versuchten verschiedene Seiten des Parlaments die Entstehungsgeschichte der später beschlossenen Fassung des Gesetzes zu schaffen, wobei sich SPD und Union gegen die FDP als Koalitionspartner der SPD stellten. Die Koalitionsfassung trat als § 16 BetrAVG in Kraft.⁵⁴

3. Bewertung

Es ist ohne Weiteres zu begrüßen, Betriebsrenten gegen Auszehrung zu schützen. *Prof. Stumpf* hatte dieses Ziel erreicht. Das Mittel war nicht »Rechtsprechung als Politik«,⁵⁵ sondern Drohung mit Rechtsprechung als Politik. Denn der Vorsitzende des Dritten Senats drohte mit einer Rechtsprechungsentwicklung, für die es (noch) keinerlei Grundlage in der Senatsrechtsprechung gab. In der Entscheidung vom 30.3.1973 war eine solche typisierende Lösung ja gerade – zumindest momentan – abgelehnt worden. Folgt man *Thomas Dieterich*⁵⁶

38 BT-Drs. 7/2843 S. 2, 34.

39 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9061.

40 BT-Drs. 7/2906.

41 BT-Drs. 7/2909.

42 BT-Drs. 7/2914.

43 Wikipedia.

44 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9065 f.

45 Nach zweitem Bildungsweg Diplom-Volkswirt, Tätigkeit in der Industrie danach Leitung einer Heimvolkshochschule in Niedersachsen; Mitglied der GEW. Später Arbeitssenator in Berlin, danach Präsident des Landesarbeitsamtes NRW, schließlich Staatssekretär im Arbeitsministerium Brandenburg: Wikipedia.

46 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9064 f.

47 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9073.

48 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9067ff.; er promovierte bei *Hans Carl Nipperdey* zum Reichleistungsgesetz, im Bank- und Versicherungsgewerbe tätig und markliberal in der FDP verankert; später Bundeswirtschaftsminister, forcierte den Bruch der sozial-liberalen Koalition; verlor sein Ministeramt durch die Flickaffäre – in diesem Zusammenhang wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung verurteilt; später FDP-Vorsitzender und zuletzt auch Vorsitzender der Naumann-Stiftung; Sonderbeauftragter des Bundeskanzlers für einen finanziellen Ausgleich zwischen der deutschen Wirtschaft und ehemaligen Zwangsarbeitern: Vgl. *Frölich, Jürgen*, »Lambsdorff, Otto Graf« in: NDB-Online, veröffentlicht am 1.4.2023, URL: <https://www.deutsche-biographie.de/n18568914.html#dbcontent>

49 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9066.

50 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9068.

51 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9064.

52 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9066.

53 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9067; er war Jurist, später nach Tätigkeit in der Regierung *Kohl* Präsident des Deutschen Bundestages, trat wegen einer missglückten Rede zum 50. Jahrestag der Reichspogromnacht zurück; zuletzt Botschafter beim Vatikan. Vgl. <https://www.kas.de/de/web/geschichte-der-cdu/personen/biogramm-detail/-/content/philipp-jenninger-v1>

54 BGBl. I 1974, 3610 ff.; heute dessen Absatz 1.

55 So der Titel des Werkes von *Rehder*, Frankfurt/Main, 2011.

56 Er war später Verfassungsrichter und ab 1994 Präsident des BAG, hatte Arbeitsrecht bei *Hilger* gehört, seine Dissertation wurde durch sie betreut und er war wissenschaftlicher Mitarbeiter des Ruhgeldsenats, als sie diesem unter Vorsitz von *Stumpf* angehörte; ab 1972 Bundesrichter, von 1974 bis 1980 im Dritten Senat, ab 1980 dessen Vorsitzender, ab 1987 Bundesverfassungsrichter: *Dieterich* aaO S. 53, 60 f., 68 ff., 97, 107 ff., 141, 143 ff., 165, 215 ff.

unter *Stumpfs* Vorsitz Richter des Senats, war *Stumpf* ein unermüdlich um Gerechtigkeit ringender Richter, mit übermäßigem Temperament und Selbstbewusstsein, die die richterliche Selbstdisziplin häufig hinwegfegten.⁵⁷ Sein Auftritt in der Ausschussberatung wäre dann nicht persönlichkeitsfremd gewesen.

Es ist aber bemerkenswert, mit welcher Inbrunst sich die Parlamentarier an der Drohung von *Stumpf* abarbeiteten und ihr Handeln dadurch zu begründen suchten, es müsse die Indexierung verhindert werden. Soweit sie allerdings den Eindruck erweckten, die Regelung billigen Ermessens – mit oder ohne Verhandlungspflicht – sei die notwendige Folge, ist dies nicht richtig: Niemand hätte den Bundestag gehindert, lediglich eine Prüfpflicht vorzusehen mit der Ergänzung, ein Anspruch auf Anpassung bestehe nicht. Dann wäre möglicherweise nicht einmal die Entscheidung vom 30.3.1973 zu halten gewesen. Den Weg wollte allerdings allenfalls die FDP gehen, konnte dies aber offensichtlich nicht ausdrücklich ins Gesetz schreiben und versuchte deshalb, die Entstehungsgeschichte zu beeinflussen. Mehr dürfte mit der SPD, die sich ja auch dem sozialpolitischen Druck der Union, insbesondere der Sozialausschüsse gegenüber sah, nicht möglich gewesen sein. Das führte dazu, dass auch sie die Entstehungsgeschichte – gegenläufig – beeinflusste. Letztlich wollten außer der FDP alle den Auszehrungsschutz, zumal – wie MdB *Franke* betonte⁵⁸ – es ohnehin Rechtsprechung dazu gab und – wie der Berichterstatter *Lutz* ausführte⁵⁹ und es das BAG bereits aufgegriffen hatte – ja auch die BDA den Unternehmen eine Überprüfung in gewissen Zeitabständen empfahl.

Dass bei der Diskussion über die Verhandlungspflicht der Frage der Legitimation des Betriebsrats, Ausgeschiedene zu vertreten, nicht näher nachgegangen wurde, verwundert. Der Große Senat des BAG hatte schon am 10. 3.1956⁶⁰ festgestellt, es fehle dem Betriebsrat am Recht zur Vertretung der Interessen der ausgeschiedenen Belegschaftsmitglieder. Allerdings wird diese Frage heute vom BAG offengelassen und in der Literatur bejaht.⁶¹

III. Nachlauf

1. Rechtsprechung

Der Dritte Senat hielt die Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers für nach § 315 BGB gerichtlich überprüfbar. Die Ablehnung des Unionsantrages spreche nicht dagegen, weil die Bezugnahme auf diese Regelung »zutreffend für entbehrlich gehalten« wurde. Dabei verwies das Gericht auf die Ausführungen des SPD-MdB *Sund* und erklärte die des *Grafen Lambsdorff* für »unklar«.⁶² *Sund* hatte also ganze Arbeit geleistet. Inhaltlich fordert § 16 Abs. 1 BetrAVG einen Kaufkraftausgleich bis zur Höhe der Entgeltentwicklung vergleichbarer

Aktiver. Seine Grenze findet dies, wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers dies nicht zulässt, weil sich kein 2 v.H. der Umlaufrendite öffentlicher Anleihen erwarten lässt oder eine Eigenkapitalauszehrung noch nicht ausgeglichen ist.⁶³ Für Zeiträume vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes am 22.12.1974 (§ 32 S. 1) beließ es der Senat bei seiner alten Rechtsprechung und lehnte es ab, sie fortzuentwickeln.⁶⁴

2. Gesetzgebung

Die Absätze 2 bis 6 des § 16 BetrAVG belegen, dass der Gesetzgeber Anlass gesehen hat, die Grundentscheidung von 1974 zu modifizieren.⁶⁵ Vor allem die Ausnahmen in Absatz 3 sind schwerwiegend: Die Nr. 1 soll dem Arbeitgeber ermöglichen, durch eine steuerlich rückstellbare feste Zusage einer Erhöhung der Betriebsrenten um 1 v.H. pro Jahr Planungssicherheit zu bekommen, gilt jedoch nur für Zusagen, die nach dem 31.12.1998 erteilt wurden (§ 30c Abs. 1 BetrAVG).⁶⁶ Nach Nr. 2 besteht keine Erhöhungspflicht, wenn bei Durchführung über eine Direktversicherung oder Pensionskasse die auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile allein dem Betriebsrentner zugutekommen. Diese Bestimmung und die Übergangsvorschrift in § 30c Abs. 1a BetrAVG haben eine eigene Geschichte, weil der Gesetzgeber viele ihre Wirkungen einschränkende Entscheidungen des BAG »korrigiert« hat.⁶⁷ Zudem hat der Gesetzgeber mit § 16 Abs. 4 BetrAVG entgegen einer vorangegangenen Rechtsprechung⁶⁸ bestimmt, dass eine zurecht einmal unterbliebene Anpassung später – wenn es dem Unternehmen wieder gut geht – nicht für die Zukunft nachgeholt werden muss. Hintergrund dieser Änderungen war letztlich die Befürchtung, die Anpassungsprüfungspflicht belastete die Arbeitgeber so sehr, dass dies einer Verbreitung der bAV entgegenstehe.⁶⁹ Die 2017 durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz⁷⁰ eingeführte tariflich regelbare reine Beitragszusage sieht überhaupt keine Anpassungsprüfungspflicht mehr vor, da sich die Betriebsrente allein nach den Erträgen der Versorgungseinrichtung richtet (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG).

Dies zeigt, dass der Gesetzgeber durchaus die Gestaltungskraft hat, sich auch gegenüber der Rechtsprechung durchzusetzen und dass die 1974 diskutierten Problemlösungen, unter dem Gesichtspunkt, ab wann eine Verpflichtung für die Arbeitgeber der Verbreitung der bAV entgegensteht, durch die Gesetzgebung immer wieder neu justiert werden.

57 AaO S. 108.

58 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9073.

59 BT StenBer 134. Sitzg. 7. WP S. 9061.

60 BAG GS 10.3.1956 – 1/55, AP BetrVG § 57 Nr. 1.

61 BAG 13.10.2020 – 3 AZR 410/19, AP BetrVG § 1 Übersorgung Nr. 15 mNachw.

62 BAG 16.12.1976 – 3 AZR 795/75, AP BetrVG § 16 Nr. 4.

63 Zuletzt zusammengefasst bei BAG 23.2.2021 – 3 AZR 15/20, AP BetrVG § 16 Nr. 133; zur Entwicklung bis 2004: *Reinecke*, NZA 2004, 753, 758 ff.

64 Grundlegend: BAG 19.7.1976 – 3 AZR 37/76, AP BetrVG § 16 Nr. 2; zum letzten Punkt teilweise abweichend – Anpassung auch bei 33 ½ v.H.: BGH 4.11.1976 – II ZR 148/75, AP BGB § 242 Nr. 7; *Reinecke*, NZA 2004, 753.

65 Dazu bereits *Reinecke*, NZA 2004, 753, 758 ff.

66 BAG 28.6.2011 – 3 AZR 859/09, AP BetrVG § 16 Nr. 74.

67 Ausführlich dargestellt bei BAG 3.5.2022 – 3 AZR 408/21, AP BetrVG § 16 Nr. 135.

68 BAG 17.4.1996 – 3 AZR 56/95, AP BetrVG § 16 Nr. 35.

69 So schon *Reinecke*, NZA 2004, 753, 759.

70 BGBl. I S. 3214.